

Bebauungsplan Nr. 1 - Westlich der Römerstraße - 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, Veranstaltung am 27.02.2020
Abwägungsvorschlag

Nr.	Inhalt der Stellungnahme der Anwesenden	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
1	Es wird geäußert, dass die aufzugebenden Spielplätze teilweise noch durch ortsansässige Kinder genutzt werden und gefragt, wo diese künftig spielen sollen.	Die Spielplätze wurden durch politischen Beschluss aufgegeben. Alternativ stehen gemäß der Spielflächenbedarfsplanung jedoch noch genügend Spielplätze am Annaberg für die ortsansässigen Kinder zur Verfügung. Sollten durch zusätzliche großflächige Neubebauungen, z.B. durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Anzahl der Bevölkerung am Annaberg ansteigen, wären zusätzliche Spielplätze vorzusehen.
2	Es wird gefragt, wie mit dem Baumbestand und den angesiedelten Vogelarten umgegangen wird.	Für den planbedingten Eingriff in den Naturhaushalt wird ein Umweltbericht inkl. einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Hierbei werden Art und Umfang des ökologischen Ausgleichs, z.B. mittels der Pflanzung von neuen Bäumen ermittelt. Bezüglich der Belange des Artenschutzes wird eine Artenschutzprüfung durch ein Fachbüro erstellt. Diese beinhaltet u.a. die Prüfung des Vorkommens geschützter Arten und ggf. Festsetzungen zu geeigneten Maßnahmen.
3	Es wird nach der Zufahrt zum Teilbereich 3 – Am Annaberg / Schützenstraße – und den Abständen zu den Nachbargrundstücken gefragt.	Die Grundstückszufahrt ist im Bereich der aktuellen Zuwegung zum Spielplatz vorgesehen. Bei den neu geplanten Wohngebäuden haben die seitlichen Abstandsflächen i.d.R. eine Breite von 3 m zu den benachbarten Grundstücken.
4	Es wird gefragt, ob der Teilbereich 3 – Am Annaberg / Schützenstraße im Sicherheitsabstand zum nördlich gelegenen Störfallbetrieb liegt.	Ja, aber beim Vorhaben handelt es sich um keine an den Störfallbetrieb INOVYN Deutschland GmbH heranrückende Wohnbebauung, sondern um eine Neubebauung im bereits bebauten Bereich. Vor diesem Hintergrund ist die Planung unproblematisch.

Bebauungsplan Nr. 1 - Westlich der Römerstraße - 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Abwägungsvorschlag

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 08.04.2020</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p><u>Belange des Verkehrs (Dez. 25):</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Belange des Luftverkehrs (Dez. 26):</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33):</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4):</u> Die genannten Behörden wurden an der Planung beteiligt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51):</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des De- zernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Störfall</p> <p>Das primäre Ziel der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – ist die Neuaus- weisung von Wohnbauland in Form einer kleinteiligen Bebauung auf ehemaligen Spielplätzen. Der Teilbereich 3 - Am Annaberg / Schützenstraße der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 liegt im Randbereich des 1760 m großen angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs der INOVYN Deutschland GmbH. Die Abstandsbetrachtungen erfolgten durch die gutachterliche Stelle UCON GmbH (Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zum Betriebsbereich der INOVYN Deutschland GmbH vom 14.06.2019).</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplan- nung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen- den Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso- III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch- Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen ande- rerseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkun- gen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt. Benachbarte Schutzob- jekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3 Abs. 5d BImSchG). Ausgehend vom Schutzziel des Art. 13 wird im KAS-18 Leitfaden in Anlehnung an einschlägige Kommentierungen zum § 50 BImSchG sowie</p>	<p><u>Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52):</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53):</u></p> <p>Der Teilbereich 2 liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von 1.760 m zum Stör- fallbetrieb der INOVYN Deutschland GmbH im sog. äußeren Planungsbereich. Hier sind u.a. neue Wohngebäude, die noch kein Wohngebiet darstellen (1 bis 6 Wohneinheiten), in bereits bebauten Bereichen zulässig (Nutzung Stufe 3).</p> <p>Der Teilbereich 1 liegt außerhalb des o.g. angemessenen Sicherheitsabstandes zum Störfallbe- trieb der INOVYN Deutschland GmbH.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Arbeiten zu diesem Thema der Seveso-III-Richtlinie konkretisiert, was unter dem Begriff schutzbedürftige Gebiete fallen kann. Demnach zählen u. a. zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben Wohnhäuser / Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke.</p> <p>In § 63 der neuen BauO NRW 2018 können Informationen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Wohngebiete entnommen werden. In der entsprechenden Begründung zum Gesetzentwurf ist folgendes aufgeführt. „Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu verstehen. Vielmehr geht es um Vorsorge, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie daher dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen nur dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen; um die betroffenen Vorhaben rechtssicher und vollzugstauglich zu bestimmen, werden Schwellenwerte eingeführt. Für Wohnbebauung ist eine Brutto-Grundfläche von mehr als 5000 m² maßgeblich. Die Seveso-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck (nicht das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern) haben. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist in den meisten Fällen nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Sicherungen des Katastrophenschutzes (Möglichkeiten der Warnung und/oder Evakuierung) möglich ist. Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen (in Bezug auf Wohnen wird für eine Person 50 m² Wohnfläche zugrunde gelegt), die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist dagegen damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind. Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen.“</p> <p>Unter Berücksichtigung des oben aufgeführten und auch der Abstandsgegebenheiten bestehen gegen die Neuausweisung von Wohnbauland in Form einer kleinteiligen Bebauung im Teilbereich 3 der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 keine Bedenken. Die weiteren Teilbereichsflächen als auch der Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 liegen außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands der INOVYN Deutschland GmbH.</p> <p><u>Umweltüberwachung SG 53.3</u></p> <p>Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm ausgehend von der Firma Rhein-Ruhr Beschichtungs-Service GmbH, Rheinfeld 3, 47495</p>	<p><u>Umweltüberwachung SG 53.3:</u></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Rheinberg, sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor. Aufgrund des Abstandes der Firma zu dem Plangebiet sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen somit aus Sicht des SG 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle) keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p>HWRM/ÜSG Das Plangebiet der 6. Änderung und auch das Plangebiet der 7. Änderung befinden sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hochwasserschutz am Rhein</u></p> <p>Die Belange des Sachgebietes 54.4 sind von dem Vorhaben – hier Hausbeteiligung Stadt Rheinberg BPL Nr. 1 - Westlich der Römerstraße - in Rheinberg: 6. und 7. Änderung – nicht betroffen. Auf Grund der Entfernung von rd. 3000 m zu den Hochwasserschutzanlagen bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Änderung.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Gegen den „BPL Nr. 1 - Westlich der Römerstraße - in Rheinberg: 6. und 7. Änderung“ der Stadt Rheinberg bestehen aus Sicht des Sachgebietes „kommunales Abwasser“ keine Bedenken.</p> <p>- Auflistung Ansprechpartner</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf</p>	<p><u>Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54):</u></p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wurde nachrichtlich übernommen, dass die Teilbereiche der Bebauungsplanänderung gemäß der Hochwassergefahrenkarte Rhein – Hochwasserszenario HQ_{extrem} vollständig in einem Bereich liegen, der ohne technischen Hochwasserschutz in Form eines Deichversagens bei einem extremen Hochwasserereignis vollständig überflutet wäre. Des Weiteren könnten die Teilbereiche auch schon von einem mittleren Hochwasser (HQ 100) betroffen sein. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Hochwasserschutz am Rhein</u></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
2.	<p>Kreis Wesel</p> <p>Schreiben vom 02.04.2020</p> <p>Vorrangiges Ziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, "Westlich der Römerstraße" der Stadt Rheinberg ist es, die Umwandlung von ungenutzten Kinderspielplätzen in Wohngrundstücke mit ortsbildtypischer kleinteiliger Wohnbebauung zu sichern. Ferner soll eine Nachverdichtung im baulichen Bestand vorgenommen werden.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Für die geplante Wohnbebauung im Teilbereich 1 und Teilbereich 3 sieht die o.g. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Vor dem Hintergrund der Wohnbebauungen, welche die Teilbereiche 1 und 3 umschließen und als Art der baulichen Nutzung einem reinen Wohngebiet (WR) unterliegen, werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung im Teilbereich 1 und 3 erhoben.</p> <p>Für den Teilbereich 2 der geplanten Änderung kann aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nach derzeitiger Aktenlage keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Gewerbelärm, Teilbereich 2</p> <p>Emissionsquellen, welche zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten (IRW) nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.98) in der zurzeit gültigen Fassung an der geplanten Wohnbebauung bzw. den geplanten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten im Teilbereich 2 beitragen können, stellen der Busbahnhof in der Bahnhofstraße 160 und der städtische Bauhof, ebenfalls in der Bahnhofstraße 160 dar. Ich rege daher an, im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob die IRW nach Nr. 6 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, sind entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz zu benennen.</p> <p>Zur Sicherung der Einhaltung der IRW nach Nr. 6 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten wird angeraten, die möglichen Maßnahmen aus der schalltechnischen Untersuchung in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1, "Westlich der Römerstraße" in Rheinberg, aufzunehmen.</p> <p>Verkehrslärm, Teilbereich 2</p> <p>Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gibt der Gesetzgeber Immissionsgrenzwerte für Verkehrsgeräusche vor. Demnach sind Immissionsgrenzwerte von 59 dB (A) tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 49 dB (A) während der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) in reinen Wohngebieten (WR) und allgemeinen Wohngebieten (WA) einzuhalten.</p> <p>Es wird angeraten, ein Schallschutzgutachten für den Teilbereich 2 zu erstellen, welches bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Maßnahmen zum Schutz der gesunden Wohnverhältnisse vor Verkehrslärm für die geplante Wohnbebauung bzw. die geplanten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten definiert.</p>	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Für den Standort Schützenstraße / Bahnhofstraße (Teilbereich 2) wurde aufgrund seiner Lage an der Bahnhofstraße (K 35) sowie der Nähe von gewerblichen Nutzungen (Dienstleistungsbetrieb, Amazon) und den daraus resultierenden potentiellen Beeinträchtigungen auf die geplante Wohnnutzung durch Verkehrs- und Gewerbelärm ein Immissionsgutachten durch ein Fachbüro erstellt. Das Ergebnis zeigte, dass Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Gewerbelärm nicht erforderlich sind. Bezüglich des Verkehrslärms wäre hingegen eine aktive Lärmschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzwand entlang der Bahnhofstraße mit einer Länge von ca. 180 m einer Höhe von 2,5 m erforderlich. Nach Ermittlung der entstehenden Herstellungskosten der Wandkonstruktion sowie örtlich bedingter Realisierungshemmnisse wurde festgestellt, dass die planerische Weiterverfolgung des Standortes Schützenstraße / Bahnhofstraße (Teilbereich 2) unwirtschaftlich wäre. Vor diesem Hintergrund wurde dieser Standort aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – in Rheinberg-Annaberg herausgenommen.</p> <p>Der Anregung zur Erstellung eines Immissionsgutachtens zum Gewerbelärm und Verkehrslärm wurde demnach gefolgt.</p> <p>Der ehemalige Teilbereich 3 – Annastraße / Schützenstraße - ist im aktuellen Bebauungsplanentwurf als Teilbereich 2 betitelt. Hierfür und für den Teilbereich 1 – Dohlensteg – bestehen aus Sicht des Kreises Wesel keine Bedenken bezüglich des vorbeugenden Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Verkehrsgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten wird weiter angeraten, die möglichen Maßnahmen aus dem Schallschutzgutachten in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1, "Westlich der Römerstraße" in Rheinberg, aufzunehmen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Im weiteren Verfahren sind Aussagen zur Eingriffsregelung zu treffen. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu benennen und festzusetzen. In den betroffenen Bereichen sind teilweise große Bäume vorhanden. Ich bitte um Prüfung, ob einzelne vitale Exemplare zum Erhalt festgesetzt werden können (Vermeidungsgrundsatz).</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich.</p> <p>Im Hinblick auf die Durchführung der Artenschutzprüfung ist nur eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Diese findet man auf der Website vom LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.html</p> <p>In dem Vorhabenbereich könnten planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 (1. Halbsatz) durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden oder ihren schützenswerten Lebensraum (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3) verlieren. Diesbezüglich sind Aussagen zu treffen. Wichtig ist, dass hier der Nachweis geführt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG) dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden. Nach bisherigen Erkenntnissen der Unteren Naturschutzbehörde könnten für das Plangebiet v.a. Gehölze bewohnende Vogel- und Fledermausarten prüfungsrelevant sein.</p> <p>Hinweis</p> <p>Für den Fall, dass im Vorhabenbereich keine planungsrelevanten Arten festzustellen sind, ist eine verbindliche Erklärung hierzu abzugeben.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch kann aus wasserbehördlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die vorgelegten Planunterlagen keine Aussagen zur Entwässerung treffen. Im weiteren Verfahren sind daher Unterlagen zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers vorzulegen.</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Zur Ermittlung der planbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurde ein Umweltbericht durch ein Fachbüro erstellt. Gemäß der hierbei vorgenommenen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsteht ein Defizit von ca. 2.900 Ökologischen Wertpunkten. Die ökologische Kompensation erfolgt auf einem außerhalb des Plangebietes liegenden Flurstück (Gemarkung Budberg, Flur 2, Flurstück-Nr. 162). Als Maßnahme erfolgt die Aufforstung einer Fläche von 730 m² in Form eines Eichenwaldes, wodurch das o.g. Defizit vollständig ausgeglichen wird. Somit sind mit 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – in Rheinberg-Annaberg keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u></p> <p>Zur Ermittlung der planbedingten Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durch ein Fachbüro erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass durch die Umsetzung der Planung hauptsächlich bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten sind. Mögliche Verluste von Brutmöglichkeiten können durch die Installation von Nisthilfen in direkter Umgebung gemindert werden. Hierbei sind die Anzahl und der Ort der Nistkästen erst im Zuge der Fällungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.</p> <p>Das Ergebnis der o.g. Untersuchung zeigt ebenfalls, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Einhaltung der in der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Maßnahmen (Kontrolle vor Fällung, Installation von Nistkästen usw.) sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Dachflächen nur auf dem jeweiligen privaten Grundstück zu versickern ist. Dies kann, je nach Bodenbeschaffenheit und des zur Verfügung stehenden Platzes, beispielsweise in</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Soweit eine im Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen zu bevorzugende Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, sind zusätzlich ausreichende Flächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen einzuplanen sowie die Untergrundverhältnisse in Hinblick auf ihre Versickerungsfähigkeit zu betrachten und im B-Planverfahren darzulegen. Auf § 44 Landeswassergesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinweis: Das Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich HQ 100 des Rheins (deichgeschützt), d.h., bei Deichversagen wäre der Bereich hochwassergefährdet bzw. im hochwassergefährdeten Bereich HQ extrem des Rheins, der dann nicht durch die Deiche nicht mehr geschützt wäre.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Gegen die Planänderung bestehen hinsichtlich Altlasten/Bodenschutz keine Bedenken.</p> <p><u>Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen</u> Die Bahnhofstraße (K35) grenzt unmittelbar an den südlichen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rheinberg. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Wohnbaugrundstücke ist laut Bauleitplanung ausschließlich über die Gemeindestraßen Amselweg, Adlerweg und Große Gert zur Frankensstraße und Römerstraße, allesamt in der Baulast der Stadt Rheinberg, vorgesehen. Hiergegen bestehen in meiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger i.S.d. §§ 25 Abs. 5 und 43 StrWG NRW keine Bedenken.</p> <p>Voraussetzungen: Es dürfen keine Zufahrten und Zugänge von den Anliegergrundstücken zur K35 angelegt werden. Der Kreis Wesel als Straßenbaulastträger der K35 ist außerdem von allen Ansprüchen der künftigen Anlieger auf Lärmschutz frei zu stellen.</p>	<p>Form von Erdmulden, Mulden oder Rigolen erfolgen. Das Schmutzwasser wird in die örtliche Kanalisation geleitet.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wurde nachrichtlich übernommen, dass die Teilbereiche der Bebauungsplanänderung gemäß der Hochwassergefahrenkarte Rhein – Hochwasserszenario HQ_{extrem} vollständig in einem Bereich liegen, der ohne technischen Hochwasserschutz in Form eines Deichversagens bei einem extremen Hochwasserereignis vollständig überflutet wäre. Des weiteren könnten die Teilbereiche auch schon von einem mittleren Hochwasser (HQ 100) betroffen sein.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen</u> Der Teilbereich 2 – Bahnhofstraße – wurde aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung herausgenommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p><u>Westnetz GmbH</u> Schreiben vom 08.04.2020</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen. Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass Anlagen der Westnetz GmbH innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, die zwecks örtlicher Stromversorgung auch weiterhin erhalten bleiben müssen. In den angehängten Bestandsplänen ist die Lage unserer Versorgungsleitungen sowie Ortsnetzstationen dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass vor Inangriffnahme jeglicher Bauarbeiten im Bebauungsplangebiet eine entsprechende Planauskunft in unserem Hause einzuholen ist.</p>	

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p><u>zur 6. Änderung:</u> Teilbereich 1: Hier ist unsere neuwertige Ortsnetzstation Frankenstraße 19 a und zahlreiche Niederspannungskabel sowie ein Mittelspannungskabel betroffen. Diese Netzanlagen sind zur örtlichen Versorgung zwingend erforderlich und sind mit beiliegendem Vertrag zwischen der Stadt Rheinberg und unserem Rechtsvorgänger gesichert. Die zwei Niederspannungskabel, die aus der Trafostation zum Dohlensteg verspringen, müssen im Zuge der Baufeldräumung an die Grenze zu Haus 7 a umgelegt werden, damit das Bauvorhaben realisiert werden kann. Auf die Trafostation Frankenstraße 19 a sowie die im Plan dargestellten Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen im unteren Bereich des geplanten Baugrundstückes, können wir allerdings nicht verzichten, sodass wir um Ausweisung eines Trafostations- sowie Leitungs- und Wegerechtes im Bebauungsplanentwurf bitten. Im weiteren Verfahren würden wir unsere Versorgungsanlagen gerne langfristig durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich sichern wollen. In dem Schutzstreifen von 3,0 m Breite, jeweils 1,5 m zu beiden Seiten des mittleren Versorgungskabels, ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Kabel nicht gefährden. Entfernung und Kurzhaltung der die Kabel gefährdenden Bäume und Sträucher bzw. deren Wurzeln ist zulässig, auch soweit sie lediglich in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Teilbereich 2: Hier ist unsere Station Adlerweg, ein Kabelverteilerschrank mit der Bezeichnung Schützenstr. 1 sowie zwei Mittelspannungskabel und mehrere Niederspannungskabel betroffen. Im Zuge der Baufeldräumung ist es geplant, das Grundstück mit der Station Adlerweg komplett zu räumen. Wie werden im öffentlichen Bereich an der Bahnhofstraße, eine neue Ortsnetzstation errichten und in das Mittel- und Niederspannungsnetz einbinden. Nach Durchführung dieser Maßnahme werden auf dem bisherigen Grundstück, keine Versorgungsteile mehr vorhanden sein. Die Durchführung ist derzeit für 2021 geplant. Das Niederspannungskabel ausgehend, aus dem KVS Schützenstr. 1, Richtung Amselsteg ist zur örtlichen Versorgung nicht zwingend erforderlich und kann ersatzlos entfallen. Sollte der auf öffentlicher Fläche stehende KVS die spätere Garagenzufahrt behindern, so ist eine Versetzung mit einer entsprechenden Bauvorlaufzeit von 3 Monaten auf Antrag des Bauherren möglich.</p> <p>Teilbereich 3: Hier sind keine Bestandsanlagen betroffen.</p> <p><u>zur 7. Änderung:</u> Da die 7. Änderung des Bebauungsplanes, den Teilbereich 3, der 6. Änderung bezeichnet und hier keine Bestandsanlagen betroffen sind, bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die 7. Änderung. Die ggf. neu zu errichtenden Anlagen werden wir innerhalb öffentlicher Wegeflächen verlegen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der</p>	<p>Teilbereich 1: Die im Teilbereich 1 liegende Ortsnetzstation Frankenstraße 19a wird im Bebauungsplanentwurf durch die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen planungsrechtlich gesichert. Um die Zuwegung bzw. die Lage der bestehenden bzw. noch an die Grundstücksgrenze zum Haus Dohlensteg 7a zu verlegenden Erdkabel zu sichern, wurde zudem gemäß einem vom Versorgungsträger eingereichten Lageplan der Leitungsverläufe eine entsprechende Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Teilbereich 2: Der Teilbereich 2 – Bahnhofstraße – wurde aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung herausgenommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Teilbereich 3: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur 7. Änderung: -----</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Realisierung des Plangebietes. Für die weitere Beteiligung am Verfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für technische Fragen steht Ihnen unser Planer Bereich Geldern unter rz_ndrh_planung_geldern@westnetz.de zur Verfügung.</p>	
4.	<p><u>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege</u> Schreiben vom 02.04.2020</p> <p>Es ist geplant, neue Baugrundstücke für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Die Untersuchungsflächen liegen alle im Bereich des sog. Rheinwiesenslagers Rheinberg aus der Zeit im und nach dem zweiten Weltkrieg. Errichtet wurde es im April 1945 von den amerikanischen Alliierten für Kriegsgefangene. Auf der Wiese und in Feldern am Annaberg richteten die Amerikaner einen Standort ein, an dem die deutschen Soldaten zusammengepfertcht und unter unmenschlichen Bedingungen untergebracht waren. Ein vor Witterung geschütztes Lager mit Baracken oder Zelten war es nicht. Die Gefangenen gruben mit Blechdosen oder reiner Händearbeit Löcher in den Boden, um einen geschützten Schlafplatz zu haben. Ehemalige Gefangene berichten, dass zum Teil bis zu 100 Tote täglich aus dem Lager getragen wurden, weil sie den Strapazen nicht mehr standhalten konnten. Wer es war und wo sie beigesetzt sind, blieb im Dunkel. Zwischen 90 000 und 140000 deutsche Kriegsgefangene waren in dem Lager untergebracht. Im August 1945 wurde der Standort zwar wieder aufgegeben, doch viele Hundert fanden in diesem knappen halben Jahr den Tod, bis zu 3000 werden genannt. Überliefert ist, dass die Amerikaner von der Elbe erste gefangene Soldaten am 10. April 1945 nach Rheinberg karrten. Die mussten die Vorarbeiten für das gigantische Lager unter freiem Himmel schaffen, 450 Hektar groß. Am 14. April erreichten die nächsten deutschen Soldaten Rheinberg. Später mussten sie mit den Amerikanern über zehn Kilometer Stacheldraht, doppelreihig und 2,50 Meter hochziehen. Ernährung und hygienische Verhältnisse im Lager waren katastrophal, die Gefangenen lebten in offenen Erdlöchern. Versuche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) den Gefangenen zu helfen, wurden abgewehrt, dem IKRK wurde der Zutritt zu den Lagern verwehrt.</p> <p>Die Amerikaner weigerten sich, die bis zu 140 000 Soldaten als Kriegsgefangene anzuerkennen. Sie hätten sie dann wie eigene Soldaten unterbringen und versorgen müssen. Stattdessen nannten sie sie Disarmed Enemy Forces, entwaffnete Feindkräfte, die rechtlos waren. Ein weiteres Lager entstand in Buderich, das am 14. Juni 1945 aufgelöst wurde. Dessen Gefangene wurden in einem „Hungermarsch“ genannten Zug nach Rheinberg getrieben. Hier besserten sich die unmenschlichen Behandlungen erst, als das Lager am 20. Juni von den Briten übernommen wurde. (Auszüge aus NRZ). Relikte des Kriegsgefangenenlagers Rheinberg wurden bei Baumaßnahmen bereits aufgedeckt und dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass sich im Bereich des Untersuchungsraumes umfangreiche Relikte des Kriegsgefangenenlagers erhalten haben, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würden. Dazu gehören Gruben, Gräben, Erdlöcher, Begrenzungen, Wege, Gebäudefundamente usw. sowie die darin enthaltenen Funde, die zu meist persönliche Gegenstände der Kriegsgefangenen oder der Besatzer sind. Gegen die geplante geänderte Darstellung des Bebauungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.</p>	<p>Zur Einschätzung der Befundsituation bezüglich der Bodendenkmalpflege wurde eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch ein Fachbüro erstellt. Im Rahmen der Untersuchung wurden bedeutsame archäologische Befunde eines ehemaligen Kriegsgefangenenlagers entdeckt. Vor diesem Hintergrund ist nach Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine Bebauung der Grundstücke nur unter Berücksichtigung des Bodendenkmals mittels eines Verzichts auf die Errichtung von Geschossen unterhalb der Geländeoberfläche möglich. Die archäologischen Befunde wurden unter einer 0,25 m mächtigen Planierschicht, u.a. in Form von Gräben und Gruben, entdeckt. Auf Empfehlung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege kann zur Orientierung für die Planung der Bebauung die jeweilige Geländehöhe gelten, auf der die archäologischen Befunde angetroffen wurden. Diesbezüglich wurden für den Teilbereich 1 – Dohlensteg – die Geländehöhe von 23,4 m ü.NHN und für den Teilbereich 2 – Annastraße / Schützenstraße – die Geländehöhe von 22,4 m ü.NHN angegeben. Laut LVR-Amt für Bodendenkmalpflege sollte die Unterkante des Fundaments eines künftig zu errichtenden Gebäudes mindestens 0,5 m über diesen Werten liegen. Um einen „runden Wert“ zu erhalten, wurde bei den Festsetzungen jeweils 0,6 m angesetzt. Demnach ist bei der Errichtung eines Neubaus im Teilbereich 1 – Dohlensteg - die Unterkante des Fundaments auf 24,0 m ü.NHN und im Teilbereich 2 – Annastraße / Schützenstraße – auf 23,0 m ü.NHN zu gründen.</p> <p>Ergänzend hierzu wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Stadt Rheinberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren sind.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Sofern eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung gewünscht ist bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Englert, e-mail: johannes.englert@lvr.de, in Verbindung zu setzen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.</p>	
5.	<p><u>Fachbereich Tiefbau und Grünflächen</u> Schreiben vom 27.03.2020 <u>6. Änderung</u> Gegen die 6. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Wie dem beigefügten Kanallageplanausschnitt entnommen werden kann, befindet sich im Teilbereich 2 auf dem Bolzplatz (Flurstück 469) eine Regenwasserleitung DN 1000 B, welche das Regenwasser aus dem Gebiet Annaberg über ein Regenrückhaltebecken in die Fossa einleitet. Diese Leitung darf nicht überbaut werden. Die Trasse der Leitung incl. eines Sicherheitsbereiches für Erdarbeiten, ca. 5,00 m breit, ist durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern. <u>7. Änderung</u> Derzeit ist der Generalentwässerungsplan in der Bearbeitung. Eine Aussage über die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 2 – Bahnhofstraße – wurde aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung herausgenommen. Daher wird die Leitung nicht überbaut.</p> <p><u>7. Änderung</u> ----</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	Gegen die Ableitung des Schmutzwassers in den öffentlichen Schmutzwasserkanal bestehen keine Bedenken.	
6.	<p><u>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb</u> Schreiben vom 20.03.2020</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Rheinberg, Gemarkung Rheinberg: 0 / T <p>Bemerkung:</p> <p>DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
7.	<p><u>LINEG</u> Schreiben vom 19.03.2020</p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken.</p> <p>Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.</p>	Im Bebauungsplanentwurf wurde der geforderte Hinweis aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
8.	<p><u>Bezirksregierung Arnsberg</u> Schreiben vom 13.03.2020 Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rheinberg“ und „Rossenray“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „West Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas GmbH, in Essen. Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
9.	<p><u>Dienstleistungsbetrieb DLB</u> Schreiben vom 02.04.2020</p> <p>Unsere Stellungnahme zur 6. Änderung: Teilbereich 1: Der für die Grünpflege erforderliche Weg von der Frankenstr. aus, ist aus Sicht des DLB nicht mehr erforderlich, wenn die öffentliche Nutzung des Flurstücks aufgegeben wird. Teilbereich 2 - Schützenstr/Bahnhofstr.1 Das Sichtdreieck im Einmündungsbereich Schützenstr/Bahnhofstr. muss freigehalten werden. Durch geeignete Maßnahmen muss das Befahren der Straßen Amselweg, Adlerweg und Grote Gert sowie Dohlensteg für Müllfahrzeug gewährleistet werden.</p> <p>Unsere Stellungnahme zur 7. Änderung: Müllabfuhr: Das Befahren mit Müllfahrzeugen der Straßen "Zu den Stationen" und Schützenstr. muss gewährleistet bleiben. Stichwort: Parken Grünpflege und Kinderspielgeräte: Für die Grünpflege und die Kinderspielgeräte muss die Erreichbarkeit mit Fahrzeugen sichergestellt sein.</p>	<p>Unsere Stellungnahme zur 6. Änderung: Teilbereich 1: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Teilbereich 2: Der Teilbereich 2 – Bahnhofstraße – wurde aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung herausgenommen.</p> <p>Unsere Stellungnahme zur 7. Änderung: -----</p>
10.	<p><u>Landschaftsverband Rheinland</u> Schreiben vom 06.04.2020</p> <p>Auf Grund der derzeitigen Situation bitte ich darum, diese Stellungnahme zu berücksichtigen. Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	<p><u>Vodafone NRW GmbH</u> Schreiben vom 02.04.2020</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p><u>Landeseisenbahnverwaltung NRW</u> Schreiben vom 20.03.2020</p> <p>Die Belange der Landeseisenbahnverwaltung NRW werden durch die 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht berührt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
13.	<p>Stadt Duisburg Schreiben vom 30.03.2020 Gegen die von Ihnen genannten Planungen hat die Stadt Duisburg keine Bedenken.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
14.	<p>Stadt Rheinberg - Untere Denkmalbehörde Schreiben vom 24.03.2020 Aus denkmalrechtlicher Sicht bitte ich Dich die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege (siehe Mail von Frau Semrau vom 16.03.2020) zu beachten. Darüber hinaus sind keine weiteren Belange des Denkmalschutzes betroffen.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
15.	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 19.03.2020 Mit ihrer Nachricht vom 04.03.2020 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: X Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. X Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
16.	<p>Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co.KG Schreiben vom 12.03.2020 Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co.KG (SGW) ist von beiden o.g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
17.	<p>PLEDOC GmbH Schreiben vom 11.03.2020 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
18.	<p><u>Handwerkskammer Düsseldorf</u></p> <p>Schreiben vom 10.03.2020</p> <p>Mit Ihrer E-Mail vom 4. März 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
19.	<p><u>Kreispolizeibehörde Wesel</u></p> <p>Schreiben vom 09.03.2020</p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
20.	<p><u>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</u></p> <p>Schreiben vom 16.03.2020</p> <p>Der BLB NRW ist nicht betroffen.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
21.	<p><u>ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH</u></p> <p>Schreiben vom 05.03.2020</p> <p>Gegen die 6. und 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 bestehen seitens der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH keine Einwände oder Bedenken. Die Versorgung mit Gas ist durch Ausbau der vorhandenen Netzstruktur gesichert. Zu ihrer Information haben wir Bestandspläne unserer Versorgungsanlagen beigefügt.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
22.	<p><u>Niederrheinische IHK</u> Schreiben vom 05.03.2020 Mit E-Mail vom 04.03.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung auf nicht mehr genutzten Spielplatzflächen geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden in drei Teilgebieten des Bebauungsplanes Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, auf einem als Bolzplatz genutzten Grundstücksteil eines Schulgeländes eine Kindertagesstätte zu errichten. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an dieser Stelle eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Gegen die Planungen bestehen seitens der IHK keine Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
23.	<p><u>Regionalforstamt Niederrhein</u> Schreiben vom 12.03.2020 Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
24.	<p><u>Evonik Technology & Infrastructure GmbH</u> Schreiben vom 06.03.2020 An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B.V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG INEOS Solvents Germany GmbH innogy Gas Storage NWE GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Westgas GmbH Wacker Chemie GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
25.	<p><u>RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.</u> Schreiben vom 05.03.2020</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorher-sehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sicher-gestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
26.	<p><u>Amprion GmbH</u> Schreiben vom 06.03.2020</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen be-teiligt haben.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
27.	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u> Schreiben vom 05.03.2020</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundes-wehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
28.	<p><u>Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij / RRP</u> Schreiben vom 06.03.2020</p> <p>Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterir-dische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölferrleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenom-men werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p> <p>Weiterhin</p> <ul style="list-style-type: none"> • empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten. 	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>• versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen! Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online EINFACH, SCHNELL und KOSTENFREI zu formulieren. Nach erfolgter Anmeldung im BIL-System können Sie mit wenigen Mausclicks eine georeferenzierte Anfragefläche auf einer deutschlandweiten Karte einzeichnen und abschließend per Knopfdruck an sämtliche BIL-Teilnehmer versenden. Vorteile: 1. Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. 2. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft. 3. Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfragen über eine E-Mail- Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals. Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns im Voraus für Ihre Mithilfe und Ihre Teilnahme am BIL-System</p>	
29.	<p><u>Landesbetrieb Straßenbau NRW / Außenstelle Wesel</u> Schreiben vom 05.03.2020 Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
30.	<p><u>Landesbetrieb Straßenbau NRW / Autobahnniederlassung Krefeld</u> Schreiben vom 07.04.2020 die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 57, Abschnitt 6 zuständig.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine wohnbauliche Nachnutzung von nicht mehr benötigten Kinderspielplätzen sowie eine Nachverdichtung im baulichen Bestand.</p> <p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können.</p>	
31.	<p><u>Fachbereich Sicherheit und Ordnung</u> Schreiben vom 04.03.2020</p> <p>Für den Kampfmittelbereich gibt es für das in Rede stehende Teilstück des Schulgrundstückes keine konkreten Verdachtspunkte auf das Vorhandensein von Blindgängern oder militärische Einrichtungen.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt jedoch, die zu überbauende Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Hierzu müsste im Vorfeld der Ausschachtungsarbeiten für das Gebäude ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt werden, der über den FB 32 an den Kampfmittelbeseitigungsdienst geschickt werden muss. Hierzu sind entsprechende vorbereitende Maßnahmen zu erledigen, bevor der Antrag gestellt werden kann.</p> <p>Gleiches gilt für die 6. Änderung. Für die Bereiche der jetzigen Spielplätze gelten keine Verdachtsmomente auf Kampfmittel oder militärische Anlagen. Im Falle einer Bebauung muss aber auch hier der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gefolgt werden und ein entsprechender Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt werden. Anbei noch der Text zur Luftbildauswertung. Ich hatte in meiner ersten Email nur die Karte der LBA weitergeleitet.</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wird ein Hinweis bzgl. von eventuell auftretenden Kampfmitteln aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
32.	<p><u>Deutsche Bahn AG</u> Schreiben vom 05.03.2020</p> <p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen:</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubbildungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kriterien des beigefügten DB Hinweisblattes werden durch die Planung nicht erfüllt.</p>

Nr.	Behörde / TÖB und Inhalt der Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. - Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. - Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. - Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. - Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutsche-bahn.com/defgeschaeft/immobilienjVerlegung_von_Leitungen-1_197952 - Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. - https://www.deutschebahn.com/eidesgeschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004 	
33.	<p><u>Fachbereich Schule, Kultur und Sport</u> Schreiben vom 04.03.2020 Aus Sicht des FB 40 bestehen keine Bedenken gegen die Änderungspläne.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

1	<p>Anwohner/-in Dohlensteg Schreiben vom 06.03.2020</p> <p>Bereits im Jahr 2012 habe ich mich schriftlich an sie gewandt (Ihr Antwortschreiben: Ihr Zeichen: 111/65-Da, ich kann Ihnen gerne eine Kopie zukommen lassen!), um Ihnen mein Kaufinteresse an dem Grundstück (Parzelle 464 - ehemaliger Kinderspielplatz, Frankenstraße/Dohlensteg) als Gartenerweiterungsfläche für unser Grundstück Dohlensteg 7/7a anzuzeigen. Damals teilte mir Herr Damerau mit, dass er mich informieren würde, wenn in der Angelegenheit eine Entscheidung möglich sei (Schreiben vom 21.6.2013). Bereits damals bestand der Wunsch der Stadt Rheinberg darin, das Grundstück eher für eine Bebauung zu veräußern. Ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt. Bis heute habe ich diesbezüglich kein abschließendes Schreiben erhalten, sodass ich den Vorgang noch nicht als abgeschlossen betrachte. Aufgrund der Bürgerbeteiligung habe ich nun erfahren, dass die Stadt Rheinberg eine Änderung des Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 1-westlich der Römerstraße- in Rheinberg: 6. Änderung) für dieses Grundstück beantragen möchte. Hierzu möchte ich Ihnen meine Gedanken und Bedenken mitteilen: Das oben genannte Grundstück hat zwei Zugänge: Der erste Zugang kommt vom Dohlensteg (Wendehammer ohne Parkmöglichkeit!) her (in meiner Zeichnung grün markiert) und ist nur 2 m breit. Ein Erreichen des Grundstücks für Baufahrzeuge, Lieferverkehr und/oder Eigentümer/in/innen mit Baufahrzeugen oder PKW ist von hier ausgeschlossen. Der zweite Zugang kommt von der Frankenstraße her (in meiner Zeichnung orange markiert) und ist ca. 3 m breit. Nur mit viel Mühe gelingt es dem DLB (zum Beispiel für die Baumpflege) mit einem kleinen Lkw das Grundstück zu befahren. In diesem Zugangsweg befinden sich vier Stellen, die das regelmäßige Befahren des Grundstücks durch Baufahrzeuge, Lieferverkehr oder private Kraftfahrzeuge des/der neuen Eigentümer/s/in/innen zu Risikostellen machen -würden (in meiner Zeichnung mit blauen Kreisen markiert):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugang zum Garten des Grundstücks Frankenstraße 17, 2. Zugang zu den Gärten der Grundstücke Frankenstraße 15-11, 3. Zugang zu den Gärten der Grundstücke Frankenstraße 19-21 4.) der Hauseingang Frankenstraße 19 liegt genau in dem Zugangsweg. <p>Das Befahren des Zugangsweges würde mit Sicherheit zu Gefährdungen der angrenzenden Nachbarschaft (hier wohnen auch Kinder) und zu nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen führen! Die besondere Lage des Grundstücks würde auch weitere sicherheitstechnische Probleme aufwerfen: Neben Baufahrzeuge, Lieferverkehr oder private Kraftfahrzeuge des/der neuen Eigentümer/s /in/innen müssten auch Feuerwehr oder Rettungsdienste von der Frankenstraße her das Grundstück befahren. Bei einem Brand des Gartenhauses bei einem Nachbarn auf der Frankenstraße habe ich bereits erleben dürfen welche Probleme die Feuerwehr hatte die Schlauchverbindungen bis zum Einsatzort (und das war nur der Garten Frankenstraße) zu bringen. Zudem würde eine Bebauung des Grundstücks mit erheblichen Schmutz- und Lärmbelastigungen einhergehen, die dadurch verstärkt werden, dass das Grundstück ringsherum von Häusern umgeben ist und weder</p>	<p>Im Teilbereich 1 – Dohlensteg – ist die Neuausweisung von Wohnbauland vorgesehen. Der Hintergrund ist, dass der derzeit dort befindliche Spielplatz nicht mehr genutzt wird. Des Weiteren kommt die geplante Wohnnutzung dem generellen Bedarf an Wohnraum entgegen und wird im Sinne der städtebaulichen Nachverdichtung (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) vollzogen.</p> <p>Die Erschließung könnte bei einer Verbreiterung der Zuwegung, z.B. durch den Erwerb von einem zusätzlichen Meter Grundstücksfläche von angrenzenden Parzellen, vom Dohlensteg erfolgen. Von der Frankenstraße ist die Erschließung jedoch heute schon vorhanden und dient u.a. für die Befahrbarkeit durch den Versorgungsträger der auf dem Grundstück liegenden Transformatorenstation. Es ist richtig, dass die diesbezüglichen räumlichen Verhältnisse beengt sind. Daher würde die Befahrung des Grundstücks auch im Schrittempo und mit äußerster Umsicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird die Erschließung des Grundstücks nicht für unzumutbar erachtet.</p> <p>Die Einwanderin befürchtet, dass auf dem Grundstück möglicherweise zwei- oder dreigeschossige Bauwerke errichtet werden. Dies erfolgt nicht, denn im Bebauungsplan ist eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt, die sich in das bestehende kleinteilige Siedlungsgefüge vom Anenberg baulich einfügt. Das Befahren des Grundstücks durch die Eigentümer/-in dürfte sich nur auf den Ziel- und Quellverkehr beschränken, was keine unzumutbare Lärmbelastung darstellt. Ebenso wären die baubedingten Lärmemissionen, die ohnehin nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfinden, zu tolerieren.</p> <p>Die Befürchtung der Einwanderin, dass die geplante Bebauung direkt an ihre Grundstücksgrenze angrenzt, kann nicht geteilt werden. Das Baufenster liegt mit einem seitlichen Grenzabstand von 3 m zum Grundstück der Einwanderin, so dass das künftige Wohnhaus mindestens in diesem Abstand errichtet wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
---	---	---

<p>Lärm noch Schmutz irgendwie entweichen können. Die Straßen am Annaberg werden gerade erneuert. Eine Erschließung des Grundstücks wurde ein erneutes Aufreißen der nagelneuen Straßendecke zur Folge haben.</p> <p>Ganz persönlich habe ich die Befürchtung, dass eine Bebauung meine Lebensqualität auf meinem Grundstück deutlich beeinträchtigen würde. Wenn ich die Zeichnung im Bebauungsplan richtig deute, ist eine Bebauung direkt bis an meine Grundstücksgrenze geplant. Dieser Planung möchte ich bereits jetzt widersprechen. Ich ärgere mich bereits seit Jahren über die Bäume die auf dem städtischen Grundstück viel zu nah an meine Grundstücksgrenze gepflanzt wurden. Von Seiten des Grünflächenamtes wurde mir nur lapidar mitgeteilt, dass meine Eltern (Vorbesitzer des Grundstückes) damals hätten reagieren und widersprechen müssen. Dies sei nicht geschehen und der Vorfall damit verjährt. Zudem möchte ich Ihnen mitteilen, dass auf den Bauplänen unser Carport (für das eine Baugenehmigung erteilt wurde) nicht eingezeichnet ist (in meiner Zeichnung rot markiert). Zurzeit wird das Grundstück praktisch nicht genutzt. Der Stadt Rheinberg entstehen Unterhaltskosten (für Baum- und Strauchpflege, Sandaustausch im immer noch vorhandenen Sandkasten, Instandhaltung der Zäune, Müllentsorgung etc.), die eingespart werden könnten. Als Anwohner bin ich mit den Arbeiten der DLB, vor allem was den Rückschnitt der Sträucher an unserer Grundstücksgrenze angeht, alles andere als zufrieden! Wenn die Unterhaltskosten allerdings keine Rolle spielen, rege ich die Anlage einer kleinen Parkanlage und/oder Blumenwiese/Wildblumenwiese an (Motto: „Rheinberg blüht auf“). War das nicht mal das Credo der Stadt Rheinberg? Warum also nicht ein kleines Naherholungsgebiet für die Anwohner schaffen? Dieses Grundstück würde sich auch für die Errichtung eines Gradienwerks (wie in Xanten) anbieten, die die Luft am Annaberg deutlich verbessern könnte. Meine größten Befürchtungen beziehen sich auf die Beeinträchtigungen meiner Lebensqualität durch die Bautätigkeiten, die zu erwartende Lärmentwicklung durch Baufahrzeuge und das regelmäßige Befahren des Grundstücks durch den/die neuen Eigentümer/in/innen und durch die Errichtung eines möglicherweise zwei- oder dreigeschossigen Bauwerks. Es ist richtig, dass die Stadt Rheinberg natürlich neue Baugrundstücke ausweisen muss. Dies geschieht zurzeit aber in größerem Stile bereits in einem großen Bauareal zwischen Berkevoortshofstraße, Drosselweg, Bahnhofstraße und Waldweg. Das lässt mich hoffen, dass es auf das vergleichsweise kleine Grundstück neben meinem Wohnhaus nicht ankommt. Mit der Anzeige meines Kaufinteresses sind keine spekulatorischen Interessen verbunden. Ich plane weder jetzt, noch in Zukunft auf dem Grundstück ein Gebäude zu errichten, noch das Grundstück zu diesem Zwecke zu veräußern. Aus diesem Grunde ist der Erwerb des Grundstücks als Baugrundstück für mich nicht sinnvoll, da ich nach den Vorschriften der Stadt innerhalb von vier Jahren ein Gebäude errichten müsste. Ich würde das Grundstück gerne nur zur Erweiterung unseres Gartens erwerben und um sicher zu gehen, dass mir die oben erläuterten Beeinträchtigungen erspart bleiben! Aus diesem Grunde erneuerte ich mein Angebot aus dem Jahre 2012 das oben genannte Grundstück zum Preis für Gartenland zu erwerben. Eine Hinzufügung und Bewirtschaftung des Grundstücks durch mich würde auch den Anteil der Grünflächen in der Stadt und damit die Luft in Rheinberg verbessern.</p> <p>Ich bin gerne bereit, Ihnen im Rahmen einer Begehung meine praktischen und sicherheitstechnischen Gedanken vor Ort zu erläutern und vertraglich irgendwelche spekulatorischen Pläne meinerseits auszuschließen.</p>	
--	--

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligte Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange:

Aktualität von Behördenbezeichnungen anhand der zur Verfügung gestellten TöB-Liste durch die Stadt Rheinberg zu prüfen

- Biologische Station im Kreis Wesel e.V.
- Bischöfliches Generalvikariat
- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deichverband Friemersheim
- Deichverband Duisburg-Xanten
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- K + S Minerals and Agriculture GmbH
- Evangelische Kirche im Rheinland
- Evgl. Kirchengemeinde Budberg
- Evgl. Kirchengemeinde Orsoy
- Evgl. Kirchengemeinde Rheinberg
- Evgl. Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth
- Finanzamt Moers
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen Niederrhein
- INOVYN Deutschland GmbH
- Kath. Kirchengemeinde Alpen
- Kath. Pfarrgemeinde St. Peter Rheinberg / St. Anna Rheinberg / St. Evermarus Borth / St. Mariä Himmelfahrt Ossenberg / St. Marien Budberg / St. Nikolaus Orsoy
- Kreisbauernschaft Wesel e.V.
- Kreishandwerkerschaft Wesel
- KWW GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landesverband Jüdischer Gemeinden in NRW e.V.
- Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.
- Landwirtschaftskammer NRW
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- NABU
- Neuapostolische Kirche NRW

- Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH
- Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG
- RAG Deutsche Steinkohle AG
- RAG Montan Immobilien GmbH
- Regionalverband Ruhr
- Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
- Solvay Infra GmbH
- STEAG GmbH
- VdK Sozialverband
- Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.
- Wasserverbund Niederrhein GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
- Westnetz GmbH, Regionales Produktmanagement & Netztechnik Mitte
- Migrationsbeirat
- Behindertenbeirat
- Seniorenbeirat

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligte verwaltungsinterne und –externe Stellen der Stadt Rheinberg:

- Stadt Rheinberg – FB 50 – Fachbereich Soziales
- Stadt Rheinberg – FB 65 - Immobilienwirtschaft
- Stadt Rheinberg Gleichstellungsbeauftragte
- Stadt Rheinberg – FB 13 - Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Stadt und Veranstaltungsmanagement

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligte Nachbarkommunen:

- Gemeinde Alpen
- Stadt Dinslaken
- Stadt Kamp-Lintfort
- Stadt Moers
- Stadt Voerde
- Stadt Wesel